

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Bankhaus Donner Best-of-Two Classic

Wechsel der Depotbank

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens

Wechsel der Depotbankfunktion

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 wechselt die Depotbankfunktion für das richtlinienkonforme Sondervermögen „Bankhaus Donner Best-of-Two Classic“ von der NATIONAL-BANK AG, Essen, auf die DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg. Der Depotbankwechsel wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 5. Mai 2011 genehmigt.

Aus dem Wechsel der Depotbank entstehen den Anteilhabern keine Kosten.

Namensänderung

Der Name des Sondervermögens „Bankhaus Donner Best-of-Two Classic“ wird in „D&R Best-of-Two Classic“ geändert. Hintergrund ist die Umfirmierung der "CONRAD HINRICH DONNER BANK AG" in "DONNER & REUSCHEL AG". Die Anlagestrategie ändert sich nicht. Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2011 in Kraft und wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 5. Mai 2011 genehmigt.

Änderung der Ertragsverwendung

Des Weiteren wird die Ertragsverwendung auf Ausschüttung umgestellt. Das Sondervermögen „Bankhaus Donner Best-of-Two Classic“ thesauriert derzeit die Erträge. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 wird die Ertragsverwendung von thesaurierend auf ausschüttend umgestellt.

Vor diesem Hintergrund hat die HANSAINVEST die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „Bankhaus Donner Best-of-Two Classic“ dergestalt geändert, dass nunmehr die Bildung von Anteilklassen sowie für die Ertragsverwendung neben der Thesaurierung auch die Ausschüttung möglich ist. Der ursprüngliche § 7 (Thesaurierung der Erträge) wurde gelöscht. Stattdessen wurden ein neuer § 7 (Ausschüttung) sowie ein § 8 (Thesaurierung) eingefügt. Hierdurch hat sich die Nummerierung des ursprünglichen § 8 (Geschäftsjahr) in § 9 geändert. Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2011 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Die Ausschüttung wird erstmalig frühestens innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss, welcher zum 30.09.2012 erfolgt, vorgenommen.

Die Umstellung von thesaurierend auf ausschüttend hat für die Anleger folgende Auswirkungen: Zuletzt werden mit Jahresabschluss zum 30.09.2011 die Erträge des Geschäftsjahres thesauriert. Hierbei werden ggf. für die Anleger Kapitalertragsteuer und Solidaritätsbeitrag an das Finanzamt abgeführt.

Durch die Umstellung auf Ausschüttung erhalten die Anleger nunmehr spätestens vier Monate nach Jahresabschluss die beschlossene Ausschüttung auf ihr Depotkonto ausgezahlt. Der Anteilpreis mindert sich am Extag um die vorgenommene Ausschüttung und Abführungsbeträge von Kapitalertragsteuer und Solidaritätsbeitrag, die aus den Fondserträgen resultieren.

Eine ggf. vorzunehmende Abführung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätsbeitrag erfolgt dann durch die depotführende Stelle, sofern dort weder ein ausreichender Freistellungsauftrag noch eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt.

Unter steuerlichem Gesichtspunkt sind im Rahmen der Ausschüttung folgende Aspekte zu beachten:

Durch die bisher vorgenommene Thesaurierung gingen dem Anleger steuerlich ausschließlich ordentliche Erträge zu. Im Rahmen einer Ausschüttung ist es möglich, auch Ergebnisse auszuschütten, die zusätzlich zu versteuern sind (z. B. Veräußerungsgewinne).

Nähere Hinweise zu den steuerrechtlichen Vorschriften sind dem ausführlichen Verkaufsprospekt zu entnehmen. Dieser ist in elektronischer Form unter www.hansainvest.com oder als kostenloses Druckstück bei der HANSAINVEST erhältlich.

Hinweis: Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen **Bankhaus Donner Best-of-Two Classic** mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Nachstehend finden Sie bitte die geänderte Präambel sowie die geänderten §§ 7 und 8 der Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

Hamburg, den 18.Mai 2011

Die Geschäftsleitung.

„Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **D&R Best-of-Two Classic**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gelten.

[...]

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

[...]"